

Vorbemerkungen:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter/innen beim Oberverwaltungsgericht Münster endet am 31.01.2010. Daher ist eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Oberverwaltungsgericht Münster für die Amtszeit vom 01.02.2010 bis 31.01.2015 aufzustellen, die dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Münster bereits bis zum 01.07.2009 vorliegen musste.

Erläuterungen:

Die Zahl der Personen, die der Rhein-Sieg-Kreis für die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Oberverwaltungsgericht Münster zu benennen hat, wurde von dem vom Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen bestellten Wahlausschuss beim Oberverwaltungsgericht Münster auf

8 Personen

festgelegt.

Zur Erstellung der Vorschlagslisten wurde die Bevölkerung im Zuge eines Aufrufs in der örtlichen Presse über die Möglichkeit der Bewerbung für das Amt des ehrenamtlichen Richters/der ehrenamtlichen Richterin beim Oberverwaltungsgericht Münster/Verwaltungsgericht Köln informiert. Zudem wurden die Kreistagsfraktionen gebeten, hierfür geeignete Personen zu benennen.

Nach Eingang der Bewerbungen wurde seitens der Verwaltung überprüft, ob Ausschluss- und Hinderungsgründe gemäß §§ 21, 22 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vorliegen. So können insbesondere Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst nicht zu ehrenamtlichen Richtern/innen berufen werden, wobei der Begriff des öffentlichen Dienstes weit auszulegen ist und auch Tätigkeiten bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z. B. Stiftungen, Sparkassen, Allgemeinen Ortskrankenkassen etc.) umfasst. Soweit Ausschluss- und Hinderungsgründe vorlagen, wurden die entsprechenden Bewerber/innen hierüber bereits schriftlich unterrichtet.

Danach lagen noch insgesamt 32 gültige Bewerbungen für das Oberverwaltungsgericht Münster vor. Somit konnten nach den Vorgaben des Gerichts insgesamt 24 Bewerber/innen nicht für die Vorschlagsliste berücksichtigt werden. Die Auswahl der 8 Bewerber für die Vorschlagsliste erfolgte insoweit durch die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nach § 28 VwGO ist für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (hier: 36), erforderlich.

Da die nächste Kreistagssitzung planmäßig erst am 17.09.2009 stattfindet, die Vorschlagsliste beim Oberverwaltungsgericht Münster aber bereits am 01.07.2009 vorliegen musste, war es erforderlich, einen Eilbeschluss des Kreisausschusses gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW herbeizuführen. Der Kreisausschuss hat insoweit im Rahmen seiner 41. Sitzung am 15.06.2009 unter Tagesordnungspunkt 3 dem Beschlussvorschlag per Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 KrO NRW einstimmig zugestimmt. Ein Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses vom 15.06.2009 ist als **Anhang 2** beigelegt.

Die Eilentscheidung nach § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(Landrat)